

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Sind psychisch kranke Straftäter gar nicht gefährlich?

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 02.01.2020 - Drs. 18/5536
an die Staatskanzlei übersandt am 09.01.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 10.02.2020

Vorbemerkung des Abgeordneten

Niedersächsische Richter kritisieren die Aussagen von Sozialministerin Carola Reimann, die u. a. ausgeführt hat, dass von den 79 psychisch kranken Straftätern, für die es derzeit keinen Therapieplatz gibt, keine „Gefährlichkeit für die Allgemeinheit“ ausgehe. Die Geschäftsführerin des Niedersächsischen Richterbundes äußert sich dazu: „Wenn die psychisch kranken Straftäter, für die es derzeit keinen Therapieplatz gibt, nicht gefährlich wären, hätten wir keinen Maßregelvollzug anordnen dürfen“. Die Geschäftsführerin weiter: „Eine wesentliche Voraussetzung für die Anordnung einer Maßregel ist, dass von diesen Personen erhebliche weitere Taten zu erwarten sind.“¹

1. Wie bewertet die Landesregierung die o. a. Aussagen der Geschäftsführerin des Niedersächsischen Richterbundes?

Von den Voraussetzungen, unter denen eine Maßregel der Besserung und Sicherung im Sinne der §§ 63, 64 StGB angeordnet werden kann, ist die Frage, ob eine Person die Zeit bis zur tatsächlichen Aufnahme in den Maßregelvollzug in Haft oder in Freiheit verbringt, zu trennen.

Die sogenannte Organisationshaft ist die Zeitspanne, die eine Person, für die durch rechtskräftige Entscheidung eine Unterbringung im Maßregelvollzug angeordnet worden ist, bis zur Überstellung in den Maßregelvollzug im Strafvollzug verbringt. Die Organisationshaft ist faktisch die Fortsetzung der zunächst angeordneten Untersuchungshaft. Untersuchungshaft wird nach den §§ 112 ff. der Strafprozessordnung grundsätzlich nur dann richterlich angeordnet, wenn gegen die beschuldigte Person ein dringender Tatverdacht besteht, Haftgründe vorliegen und die Anordnung der Untersuchungshaft zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht außer Verhältnis steht. Die Haftgründe sind gesetzlich abschließend normiert (§§ 112 Abs. 2, 112a, 113 Abs. 2 Strafprozessordnung). Der Haftgrund der Wiederholungsfahr im Sinne des § 112a der Strafprozessordnung kann dabei nach dem Willen des Gesetzgebers nur für einen eng umrissenen Katalog besonders schwerwiegender Straftaten zur Anwendung kommen und setzt u. a. voraus, dass bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass die oder der Beschuldigte vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen oder die Straftat fortsetzen werde, und die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich ist.

Befindet sich eine Person während der Hauptverhandlung in Untersuchungshaft, hat das Gericht bei der Urteilsverkündung im Beschlusswege zugleich über die Fortdauer der Untersuchungshaft zu entscheiden. Ordnet es diese an, schafft es damit im Ergebnis die Grundlage dafür, dass die

¹ Vgl. <https://www.haz.de/Nachrichten/Politik/Niedersachsen/Richterbund-Psychisch-krank-Straftaeter-sind-gefaehrlich>; zuletzt abgerufen am 19.12.2019

verurteilte Person ab Eintritt der Rechtskraft des Urteils für den Fall, dass sie nicht unmittelbar in den Maßregelvollzug überstellt werden kann, Organisationshaft verbüßt.

2. Welche Gründe sieht die Landesregierung für die Zunahme von Zuweisungen nach § 64 StGB?

In absoluten Zahlen gemessen hat die Anzahl der Anordnungen von Maßregeln der Besserung und Sicherung auf Grundlage von § 64 des Strafgesetzbuchs insbesondere seit dem Jahr 2007 stark zugenommen. Die Maßregelvollzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes weist im Zeitraum von 2000 bis 2014 für die alten Bundesländer eine Steigerung um ca. 115 % aus (2000: 1 774 Fälle, 2014: 3 822 Fälle; Stichtagszählung zum 31.03.). Anhand des Kerndatensatzes im Maßregelvollzug (KDS) lässt sich im Zeitraum von 2008 bis 2016 ein Anstieg der durchschnittlichen Belegung der Patientinnen und Patienten gemäß § 64 des Strafgesetzbuchs um ca. 36 % (2008: 2 009 Fälle, 2016: 2 732 Fälle, alle Bundesländer außer Baden-Württemberg und Bayern) nachweisen. Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der Neuaufnahmen pro Jahr um ca. 24 % (von 1 152 auf 1 430 Fälle)

Insgesamt ist ein erheblicher Anstieg der genannten Patientengruppe feststellbar, der zwar je nach Jahr und Bundesland unterschiedlich stark ausfällt, bundesweit über einen längeren Zeitraum betrachtet aber kontinuierlich verläuft und nach wie vor anhält. In der Fachliteratur wird diese Entwicklung als Forensifizierung der Strafverfolgung bezeichnet (vgl. z. B. Querengässer, Ross, Bulla, Hoffmann, NStZ 2016, 508 ff.) und mit einem Kulturwandel sowie einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis und -empfinden der Gesellschaft begründet. Daraus resultierend habe sich die Zahl der Gutachtenanforderungen erhöht, sodass gegenwärtig in Fällen Gutachten eingeholt würden, in denen vor zwanzig Jahren eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt von vornherein durch das Gericht ausgeschlossen worden sei.

Je genauer jedoch eine Person begutachtet werde, desto eher ließen sich Anknüpfungspunkte finden, die eine Unterbringung auf Grundlage von § 64 des Strafgesetzbuchs rechtfertigten und die sachverständig beratenden Gerichte eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen ließen. Die Landesregierung hat keine gegenteiligen Erkenntnisse. Zu berücksichtigen dürfte in diesem Zusammenhang ferner sein, dass sich die Diagnostik stets weiterentwickelt. Darüber hinaus haben sich die Problematiken der Unterbrachten verändert. Neben den Substanzmissbrauch tritt beispielsweise in etwa 44 % der Fälle eine weitere psychische Erkrankung, nicht selten eine Persönlichkeitsstörung. Im Bereich des Substanzmissbrauchs ist zudem zu beobachten, dass die Anzahl der Personen, die von mehr als einer Substanz abhängig sind, erheblich gestiegen ist.

Hinzu kommt, dass eine Unterbringung nach § 64 des Strafgesetzbuchs besonders für Personen, gegen die neben der Maßregel eine lange Freiheitsstrafe ausgeurteilt worden ist, attraktiv ist. Hintergrund ist die Vorschrift des § 67 des Strafgesetzbuchs. § 67 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs sieht vor, dass die Maßregel grundsätzlich vor der Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist. Bei Freiheitsstrafen über drei Jahren soll der Richter, wenn die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 Strafgesetzbuch) angeordnet wurde, einen sogenannte Vorwegvollzug der Freiheitsstrafe anordnen, § 67 Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuchs. Dabei muss er diesen nach § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 Satz 1 des Strafgesetzbuchs so bemessen, dass die verurteilte Person nach Verbüßung der anteiligen Freiheitsstrafe und vollständiger (erfolgreicher) Vollstreckung der Maßregel zum sogenannten Halbstrafentermin entlassen werden kann.

3. Wie viele der Straftäter, die von einem Gericht nach §§ 63 oder 64 StGB verurteilt wurden, mussten in den letzten fünf Jahren in Freiheit auf ihren Therapieantritt in Niedersachsen warten (bitte nach Jahr sowie nach Anordnung der Unterbringung einzeln aufschlüsseln)?

Wenn das Gericht mit Verkündung der Maßregel keine Fortdauer der Untersuchungshaft anordnet (siehe Frage 1), warten diese Personen in Freiheit auf den Antritt der Maßregel.

In der Regel werden Personen, für die eine Maßregel nach § 63 StGB angeordnet wurde, unverzüglich in den Maßregelvollzug aufgenommen. Dies gilt nicht für Personen, für die eine Maßregel nach § 64 StGB angeordnet wurde.

In der Vergangenheit wurde keine Statistik über die Anzahl dieser Personen geführt. Erst mit der Einführung einer zentralen Belegungssteuerung zum 01.10.2019 liegen hierzu Daten vor.

Zum Stichtag 22.01.2020 waren dies

- 1 Person mit einer Anordnung zu einer Maßregel nach § 64 StGB aus dem Jahr 2017,
- 25 Personen mit einer Anordnung zu einer Maßregel nach § 64 StGB aus dem Jahr 2018,
- 54 Personen mit einer Anordnung zu einer Maßregel nach § 64 StGB aus dem Jahr 2019,
- 2 Personen mit einer Anordnung zu einer Maßregel nach § 64 StGB aus dem Jahr 2020.

4. Wie viele und welche Straftaten wurden von den in Frage 3 benannten Personenkreisen während des Wartens auf den Therapiebeginn im Maßregelvollzug in den letzten fünf Jahren begangen (bitte nach Anordnung der Unterbringung sowie nach Deliktart einzeln aufschlüsseln)?

Um festzustellen, ob und gegebenenfalls welche Straftat eine Person während der Zeit begangen hat, in der sie auf ihre Unterbringung im niedersächsischen Maßregelvollzug gewartet hat, müsste eine händische Auswertung der Strafvollstreckungsbehörden erfolgen. Strafvollstreckungsbehörden sind regelmäßig die Staatsanwaltschaften, im Falle einer Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung im Jugendstrafverfahren der Vollstreckungsleiter bei dem zuständigen Amtsgericht.

Es müssten zunächst die Verfahrensakten gesichtet werden, die Grundlage für die Anordnung der Maßregel der Besserung und Sicherung waren. Darüber hinaus müssten auch etwaige weitere Verfahrensakten ausgewertet werden, um feststellen zu können, ob die jeweilige (neue) Tatzeit innerhalb der Wartezeit liegt. Dabei könnten Straftaten, die die betroffene Person außerhalb des eigenen Landgerichtsbezirks der Strafvollstreckungsbehörde im Bundesgebiet während der Wartezeit begangen hat, von vornherein nicht erfasst werden.

Eine derart aufwändige Auswertung kann insbesondere angesichts des fünfjährigen Abfragezeitraums und der Größe des betroffenen Personenkreises im Rahmen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden. Zudem wäre damit ein Aufwand verbunden, der angesichts der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften nicht ohne Zurückstellung ihrer Kernaufgabe, der zügigen und nachhaltigen Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, erbracht werden könnte.

5. An welchen Standorten sollen die von der Landesregierung in der Antwort auf die Dringliche Anfrage „Fehlende Therapieplätze im Maßregelvollzug?“ (TOP 41 a, 65. Sitzung am Dienstag, den 17. Dezember 2019) vorgestellten kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen zur Erhöhung der Unterbringungskapazitäten konkret umgesetzt werden (bitte um Aufschlüsselung nach konkreter Maßnahme und Standort)?

Die Landesregierung prüft derzeit intensiv alle Möglichkeiten, wie die Aufnahmekapazitäten sowohl kurz- als auch mittel- und langfristig erhöht werden können. Dabei werden grundsätzlich alle bestehenden Standorte in Niedersachsen einbezogen.

Die Prüfung ist bislang nicht abgeschlossen. Konkrete Umsetzungspläne können noch nicht mitgeteilt werden.

6. An welchen Standorten sollen, Bezug nehmend auf Frage 5, wie viele neue Unterbringungsplätze in den nächsten zwei Jahren geschaffen werden?

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. Mit welchen Investitionskosten rechnet die Landesregierung Bezug nehmend auf Frage 5 bzw. Frage 6?

Die Investitionskosten können derzeit noch nicht beziffert werden. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Fragen 5 und 6 hingewiesen.

8. Mit welchen zusätzlichen Unterhaltungskosten rechnet die Landesregierung Bezug nehmend auf Frage 5 bzw. Frage 6?

Die zusätzlichen Unterhaltungskosten können derzeit noch nicht beziffert werden. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Fragen 5 und 6 hingewiesen.

9. Kann die Landesregierung künftig garantieren, dass für alle verurteilten Straftäter ein entsprechender Unterbringungsplatz bereitgestellt wird?

Die Landesregierung wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um Straftäterinnen und Straftäter, die zu einer Maßregel nach §§ 63 oder 64 StGB verurteilt worden sind, zeitnah in den Maßregelvollzug aufnehmen und im erforderlichen Umfang therapieren zu können.